Bericht Corporate Governance

Geschäftsjahr 2024

von Geschäftsführung und Verwaltungsrat des Studierendenwerks Heidelberg gemäß Ziffer IV. Nr.14 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg

1. Transparente Unternehmensführung und Corporate Governance

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Durch die Beachtung dieser Regeln beim Studierendenwerk Heidelberg wird die Leitung und Überwachung des Studierendenwerks Heidelberg durch seine Organe verbessert. Zudem wird durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in unsere Anstalt des öffentlichen Rechts und in das Land Baden-Württemberg gestärkt.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg sieht vor, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird. Wenn den Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

Die Erklärung ist auf der Internetseite des Unternehmens oder im elektronischen Bundesanzeiger dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Nicht mehr aktuelle Erklärungen sollen mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich sein.

Auf den Wortlaut des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg wird im Folgenden jeweils durch Angabe der Randnummer (Rdnr.) verwiesen.

2. Unternehmensverfassung

Das Studierendenwerk Heidelberg ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) Baden-Württemberg untersteht.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich aus dem Studierendenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG), der Satzung des Studierendenwerks Heidelberg sowie der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Studierendenwerks Heidelberg.

Wesentliche spezifische Rechtsgrundlagen sind das Studierendenwerksgesetz Baden-Württemberg, §§ 10, 42, 43, 68 Landeshochschulgesetz LHG, §§ 104, 111 Landeshaushaltsordnung LHO, § 2 Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetz AGBAföG, § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz HGrG.

3. Darstellung der im Studierendenwerksgesetz (StWG) geregelten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe des Studierendenwerks Heidelberg mit Hinweis auf die entsprechenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex Baden-Württemberg

a. Vertretungsversammlung

Die Vertretungsversammlung beschließt gemäß § 8 StWG die Satzung des Studierendenwerks Heidelberg (Rdnr. 17) und wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Sie nimmt den Jahresabschluss sowie den Jahresbericht der Geschäftsführung entgegen und erörtert diese. Die Beratungen werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben. In Bezug auf die Verfahrensregelungen der Vertretungsversammlung gilt § 10 StWG (Rdnr. 20). Es besteht seit 04. Juli 2019 eine Geschäftsordnung für die Vertretungsversammlung. Die Mitglieder der Vertretungsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

b. Verwaltungsrat

Die sich aus § 6 StWG ergebenden Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Zustimmungsvorbehalte (Rdnr. 34, 93-95) nimmt der Verwaltungsrat als Überwachungsorgan des Studierendenwerks wahr. Dazu gehören auch die Überwachung, Beratung, Bestellung und Entlastung der Geschäftsführung. Die damit in Zusammenhang stehenden Zustimmungserfordernisse des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ergeben sich aus § 6 VI StWG (Rdnr. 18, 61). Das Land nimmt gemäß § 6 III StWG mit beratender Stimme teil. Die Rechte des Landes ergeben sich ebenfalls aus dem StWG (Rdnr. 15). Der Verwaltungsrat entscheidet gemäß § 6 I 2 StWG über die Bestellung des Abschlussprüfers (Rdnr. 19). Hinsichtlich der Arbeit des Verwaltungsrates gelten die Verfahrensregelungen des § 7 StWG sowie der

Satzung des Studierendenwerks Heidelberg bzw. der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Studierendenwerks Heidelberg (Rdnr. 20). Der Verwaltungsrat setzte sich im Jahr 2024 aus fünf männlichen und fünf weiblichen Mitgliedern zusammen (Stand Wintersemester 2024/2025) (Rdnr. 14). Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

c. **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung vertritt gemäß § 5 StWG das Studierendenwerk Heidelberg und führt die Geschäfte (Rdnr. 22, 32). Das Studierendenwerksgesetz sieht eine Alleinvertretung vor. Die gesetzliche Bestelldauer der Geschäftsführung beträgt gemäß § 5 (6) StWG sechs Jahre (Rdnr. 63). Die Geschäftsführung bestellt eine Verhinderungsvertretung. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates (Rdnr. 32, 33). Da das Überwachungsorgan den Vertrag mit der Geschäftsführung schließt und somit die Beteiligten Kenntnis über den Vertrag haben, wurde auf einen Bericht über die Bezüge der Geschäftsführung gegenüber der Verwaltungsratsvorsitzenden und MWK verzichtet. Im Anhang wurde unter zulässiger Anwendung des §286 (4) HGB auf die Angabe der Bezüge der Geschäftsführung verzichtet. Eine Ruhegehaltszusage für die Geschäftsführung besteht nicht.

4. Anteil von Frauen in Führungspositionen (Bereichsleitungsebene)

Der Anteil an Frauen in Führungspositionen, d. h. mit Personalverantwortung beim Studierendenwerk Heidelberg betrug zum 31.12.2024 41 % (Rdnr. 27). Auf den ergänzend veröffentlichten Chancengleichheitsplan (Stand 01/2025) wird verwiesen.

5. Angabe zur Erfüllung der Pflichtquote nach § 71 SGB IX

Die Pflichtquote von 5 % nach § 71 SGB IX wurde im Jahr 2024 mit erreichten 6,42 % übertroffen. Eine Einhaltung der Pflichtquote wird vorbehaltlich des Eingangs entsprechend fachlich qualifizierter Bewerbungen bei Stellenneubesetzungen stets angestrebt (Rdnr. 28).

6. Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg (Entsprechungserklärung)

Geschäftsführung und Verwaltungsrat erklären gemäß Ziffer Rdnr. 14 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK BW) des Landes Baden-Württemberg, dass den Anweisungen und Empfehlungen des PCGK BW mit Ausnahme der oben sowie nachstehend aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde und wird:

Handlungsvollmacht wurde aufgrund der kommissarischen Geschäftsführung und der damit verbundenen fehlenden Verhinderungsvertretung an zwei leitende Angestellte erteilt. Kassen- und Bankvollmachten sind nach dem Vier-Augen-Prinzip geregelt. Für die Anweisung von Rechnungen sind zur Risikominimierung die Unterschriftsberechtigungen an betragsmäßige Grenzen gebunden und erfolgen im Vier-Augen-Prinzip. Die sachliche/rechnerische Rechnungsprüfung sowie die Anweisung erfolgt jeweils durch unterschiedliche MitarbeiterInnen (Rdnr. 33).

Ein Wettbewerbsverbot wurde mangels Wettbewerbssituation für das Studierendenwerk Heidelberg (regionale Zuständigkeit der Studierendenwerke) nicht vereinbart (Rdnr. 45).

Aufgrund erhöhter unternehmerischer Risiken durch große Investitionsmaßnahmen, komplexe Vertragsbeziehungen sowie einer Vielzahl zu beachtender vergabe- und subventionsrechtlicher Fragestellungen besteht eine erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, die eine D+O Versicherung einschließt (Rdnr. 104).

Die Erstellung eines Bezügeberichts (Rd. Nr. 119) war nicht Gegenstand des Prüfungsantrags.

Gemäß § 6 (1) entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers. Die Beauftragung und Honorarvereinbarung erfolgt unter Beachtung der Empfehlungen gemäß Rdnr. 121 und 122 PCGK BW durch die Geschäftsführung (Rdnr. 119).

Heidelberg,

F. Melchior

Prof. Dr. Frauke Melchior
Verwaltungsratsvorsitzende

Heidelberg, 31. März 2025

Clemens Metz
Geschäftsführer